Amtsblatt
und
Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 33 **Bayreuth, 16. Dezember 2024**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

alle Jahre wieder wird sie aufgeschlagen - die Weihnachtsgeschichte. Sie ist nicht fern und nicht uralt. Sie ist immer wieder unsere eigene Geschichte!

In der weihnachtlichen Botschaft ist uns aufgetragen, Frieden auf Erden und die Schöpfung zu bewahren. Kümmern wir uns wirklich ernsthaft darum? Frieden und Freiheit sind keine Selbstverständlichkeit. Die momentan bedrückende Weltlage mit Leid und Zerstörung, die zahlreichen Opfer der Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten zeigen uns dies deutlich.

Auch lässt uns der Machtwechsel in den USA und die politische und wirtschaftliche Ungewissheit im eigenen Land sorgenvoll in die Zukunft blicken.

Die angespannte Haushaltssituation hat uns als Landkreis im abgelaufenen Jahr einiges abverlangt.

Dennoch haben wir viel erreicht. Als Beispiele möchte ich die Fertigstellung der Seilbahnen am Ochsenkopf, die Fortschritte bei der Erweiterung unserer Therme Obernsees, aber auch zahlreiche Schulsanierungen und Straßenbaumaßnahmen nennen.

Mein Dank gilt hier vor allem den verantwortlichen Gremien, deren Mitglieder kooperativ und mit Bedacht abgewogen haben, was nötig und möglich ist. Denn Stillstand darf es trotz Sparzwang nicht geben.

Herzlich bedanke ich mich bei den Entscheidungsträgern unserer Bayerischen Staatsregierung, den Ministern, Staatssekretären und Abgeordneten sowie der Regierung von Oberfranken für die stets tatkräftige Unterstützung.

Unsere Städte, Märkte und Gemeinden stehen ebenfalls vor immensen finanziellen Herausforderungen. Deshalb ist mir, zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meiner Verwaltung, stets am Dialog und konstruktiven Miteinander mit jeder einzelnen Kommune im Landkreis gelegen. Denn: Es geht nur gemeinsam!

Gerade im Licht der Weihnacht sehnen wir uns nach Menschlichkeit und Miteinander. Orientieren wir uns an den Menschen, die uns wie Leuchtfeuer der Hoffnung erscheinen. Und lassen Sie uns glauben an die Kraft von Zuwendung und Zusammenhalt!

Besinnen wir uns deshalb auf unseren "Heimvorteil", den wir haben im demokratischen Miteinander in unserem Land, in den Städten, Märkten und Gemeinden. Solidarität, Leistungswille und Hilfsbereitschaft, getragen vom Ehrenamt, haben schließlich in 75 Jahren Grundgesetz, welches wir in diesem Jahr begehen durften, die Grundlagen für Frieden, Freiheit und Wohlstand geschaffen. Unsere Verfassung ist etwas, worauf wir stolz sein dürfen. Sie schützt und würdigt jeden einzelnen Menschen. Diese Werte müssen auch in Zukunft ein festes Fundament in unserem Land bilden. Wir Menschen brauchen den Austausch und die Auseinandersetzung. Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft sind dabei der Kern unseres Zusammenlebens.

Ich wünsche Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest und ein neues Jahr voller Hoffnung, Gesundheit und Zuversicht.

Ihr

Florian Wiedemann

Landrat

Nachruf

Am 15. November 2024 verstarb im Alter von 70 Jahren

Herr Alwin Kaulfuss

Aufseß

Herr Kaulfuss hat 1968 seine Lehre beim Landkreis Bayreuth begonnen und war bis zu seinem Renteneintritt im Jahr 2017 über 48 Jahre lang beim Landkreis Bayreuth beschäftigt. In dieser Zeit war er in den Bereichen Verkehrswesen, ÖPNV, Abfallrecht, Besoldung und zuletzt Gewerberecht und Verbraucherschutz tätig.

Wir betrauern den Tod eines ehemaligen Mitarbeiters, der sich durch seine zuverlässige und gewissenhafte Aufgabenerfüllung in ganz besonderer Weise ausgezeichnet hat.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 3. Dezember 2024

Wiedemann
Landrat

Feulner
Personalratsvorsitzender

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesensgesetz -GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung:

Inhalt:

Weihnachtsgruß

Nachruf

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Haushaltssatzung der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnberg für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2024

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über Hauptabfahrten für das Skifahren

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Benker Gruppe

I.

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c der Verordnung (EG) 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurde(n), die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist keine Benennung erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung).

Die Ausnahme von der Benennung wird unter den Nebenbestimmungen gewährt, dass

1) frisches Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet werden,

2) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben im Einklang mit Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden und

3) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dem Landratsamt Bayreuth durch den Betrieb in Textform angezeigt wurde. Die Anzeige hat zu erfolgen bevor das Fleisch, die Fleischerzeugnisse oder die Tierdarmhüllen von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, verarbeitet, zerlegt oder gelagert werden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen
Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die vorliegende Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Bayreuth im Sekretariat des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Landratsamt Bayreuth, UG, Zimmer Nr. 046) eingesehen werden (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Bayreuth, 10. Dezember 2024
Landratsamt Bayreuth
Böcher
Regierungsrat

Haushaltssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung, Pegnitz, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 21, 23 der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Juragruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan in den
Erträgen auf 5.618.000,00 €
und in den
Aufwendungen auf 5.678.000,00 €

und

im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 18.750.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Zwischenfinanzierung zeitlich verspätet zur Auszahlung kommender Zuwendungsansprüche des Freistaates Bayern wird auf 8.800.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Pegnitz, 11. Dezember 2024
Juragruppe
Zweckverband Wasserversorgung
Thümmler
Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe, Zum Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 16, 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnberg folgende:

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **80.170,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **54.600,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **13.300,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ahorntal, 11. Dezember 2024
Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnberg
Florian Questel
Erster Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ahorntal, Sophienweg 2, 95491 Ahorntal, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.133.850 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 212.042 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Umlagen

a) Verwaltungsumlage
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 339.600 € festgesetzt. Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Verwaltungsumlage auf die Mitglieder des Schulverbandes Bad Berneck (einschließlich der Verbundschüler) umgelegt.

b) Beförderungsumlage
Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf, zur Finanzierung der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 157.200 € festgesetzt. Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Beförderungsumlage auf die Mitglieder des Schulverbandes Bad Berneck (einschließlich der Verbundschüler) umgelegt.

c) Investitionsumlage
Der durch die Sonstigen Einnahmennicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 35.600 € festgesetzt. Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Investitionsumlage auf die Mitglieder des Schulverbandes Bad Berneck (einschließlich der Verbundschüler) umgelegt.

2. Maßgebliche Schülerzahlen

a) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 234 Schüler festgesetzt.

b) Für die Berechnung der Beförderungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl auf 174 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben.

c) Für die Berechnung der Investitions

umlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 234 Schüler festgesetzt.

3.

a) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.451,28 € festgesetzt.

b) Die Beförderungsumlage wird je Schüler auf 903,45 € festgesetzt.

c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 152,14 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Berneck i. F., 3. Dezember 2024
Schulverband Bad Berneck
Jürgen Zinnert
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Bahnhofstraße 77, 95460 Bad Berneck i. F., während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3703541866

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 2. Dezember 2024
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über Hauptabfahrten für das Skifahren

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718) erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Hauptabfahrt

(1) Das nachstehend beschriebene Gelände wird zur Hauptabfahrt für das Skifahren (Der Begriff Skifahren umfasst auch die Formen wie Monoski, Skibob, Snowboard etc.) erklärt:

1. Hauptabfahrt "Ochsenkopf-Nord": (Anlage I)
   Die Hauptabfahrt liegt in den Gemarkungen Bischofsgrün, Bischofsgrüner Forst (gemeindefrei) und Warmensteinacher Forst-Nord (gemeindefrei). Die Strecke beginnt unterhalb des Asenturms und verläuft in nördlicher Richtung vorbei am Auslauf der Sprungschanze Bischofsgrün und endet südlich des Ortsteils Fröbershammer an der Talstation Nord der Seilbahn.

2. Hauptabfahrt "Ochsenkopf-Süd": (Anlage II)
   Die Hauptabfahrt liegt in den Gemarkungen Warmensteinacher Forst-Nord und Fichtelberg (beide gemeindefrei) sowie in der Gemarkung Oberwarmensteinach. Die Strecke verläuft vom Ochsenkopf-Sendeturm in südlicher Richtung bis zur Kreisstraße BT 4 an der Talstation Süd der Seilbahn.

(2) Die Abgrenzung der in Abs. 1 beschriebenen Gelände ergibt sich aus zwei Lageplänen, die als Anlagen zu dieser Verordnung mit veröffentlicht werden. Diese Lagepläne sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Kennzeichnung des Geländes in der Natur erfolgt durch die nach der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23.2.1983 (GVBl. S. 215) bestimmten Schilder.

(4) Der Wortlaut der vom Internationalen Skiverband aufgestellten Regeln über das Verhalten auf der Skipiste (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 4.11.1974 - AllMABl. S. 830 -, zuletzt geändert durch gemeinsame Bekanntmachung vom 3.12.1991 - AllMABl. S. 902 -) ist in geeigneter Weise (Anbringen von Anschlägen) bekannt zu machen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 5 LStVG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.2.1987 (BGBl I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 6 Abs. 2 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes aufhält,

2. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier freilaufen lässt,

3. zur Zeit des Sportbetriebes mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 erlassenen Verordnung vom 23.2.1983 gekennzeichnet ist,

4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es dem Landratsamt Bayreuth so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Sporttreibenden verhütet werden können.

(2) Mit Geldbuße kann ferner belegt werden, wer als Skifahrer,

1. gegen eine aufgrund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder

2. gegen eine aufgrund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG erlassene Verordnung verstößt,

3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder

4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er

   a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder

   b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Land

kreises Bayreuth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bayreuth, 26.11.2024
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Benker Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Benker Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 3.12.2024 die Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekanntgemacht.

Bayreuth, 9. Dezember 2024
Landratsamt
Froschauer
Oberregierungsrätin

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Benker Gruppe folgende

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

vom 8.3.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2021

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Benker Gruppe (BGS/WAS) vom 8.3.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag "1,48 €" durch "1,85 €" ersetzt.

2. In § 10 Abs. 3 wird der Betrag "1,48 €" durch "1,85 €" ersetzt.

3. In § 9 a Abs. 2 werden die Beträge

Q_s 4	"18,00 €/Jahr"	durch "36,00 €/Jahr"
Q_s 10	"24,00 €/Jahr"	durch "48,00 €/Jahr"
Q_s 16	"36,00 €/Jahr"	durch "72,00 €/Jahr"
Q_s 25	"48,00 €/Jahr"	durch "96,00 €/Jahr"

ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Bindlach, 4.12.2024
Brunner
Verbandsvorsitzender